

## Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Ubr.
	R.   L.	R.   L.	R.   L.	R.   W.	R.   W.	R.   W.									
Novemb. 25	27	5,4	27	5,4	27	6,3	—	2	—	3	—	3	trüb	schön	heiter
26	27	6,6	27	6,6	27	5,8	—	0	—	1	—	2	schön	Wolken	Regen
27	27	5,6	27	5,6	27	6,3	—	1	—	2	—	2	Nebel	trüb	Schnee
28	27	7,0	27	7,5	27	8,4	—	1	—	3	—	2	Schnee	trüb	trüb
29	27	9,5	27	10,0	27	10,4	—	0	—	2	—	1	trüb	trüb	trüb
30	27	10,9	27	11,1	27	10,8	2	—	—	5	2	—	f. heiter	heiter	heiter
Decemb. 1	27	10,6	27	10,5	27	10,9	2	—	—	2	—	1	trüb	trüb	trüb

### Gubernial-Verlautbarungen.

Circularde des k. k. ährischen Guberniums. (2)

Das Nachtragssempel-Patent vom 15. October 1802 hinsichtlich der Stärke, des Haarpuders, und der Schminke wird erneuert kund gemacht.

Mit der Verlautbarung des bestandenen provisorischen k. k. General-Guberniums dd. 5. Juny 1814 ist das österr. a. h. Stempelpatent dd. 5. October 1802 vom 1. July 1814 an, in den ährischen Provinzen wieder eingeführt worden, und es versteht sich daher von selbst, daß dadurch auch das a. h. Nachtragspatent vom 15. October 1802, welches vormals gleich dem ersteren Patente in diesem Gouvernements-Gebiete in der Ausübung gewesen ist, ebenfalls vom 1. July 1814 an, in Anwendung gekommen seye.

Um jedoch allen möglichen Anständen zu begegnen, wird hiemit zur Erleichterung der betreffenden Partheyen das a. h. Stempelnachtrags-Patent vom 15. October 1802, nachträglich zu dem mit der Kurrende vom 5. Juny 1814 republicirten a. h. Stempelpatente vom 5. October 1802, im Anhang mit dem Besatze wieder verlaubar, daß hiedurch der Zeitpunkt des Wiederbeginns seiner Wirksamkeit, welche mit 1. July 1814 anfing, keineswegs beirret werde. Laibach am 29. October 1819.

Joseph Graf Smeerts-Sporck,  
Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,  
kaiserl. königl. Gubernialrath.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, Ungarn und Böhmen, Galizien und Lodomerien etc.; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund und von Lothringen; Großherzog von Toskana etc. etc.

Wir haben für nothwendig befunden, der zu Folge früherer Verordnungen, auf das Stärk- oder Kraftmehl, oder die sogenannte Stärke und den Haarpuder in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, in Ansehung der rothen Schminke aber, in allen Unseren deutschen, böhmischen und galizischen Königreichen und Ländern bestehenden Stämpelkare eine einfache und der Sicherheit des Gefäss mehr zusagende Einrichtung zu geben; daher Wir hiesige und der Sicherheit des Gefäss mehr zusagende Einrichtung zu geben; daher Wir hiesige und alle hierüber bestehenden Vorschriften, mit Ende November laufenden Jahres aufheben, und vom 1. December angefangen, in Unseren gesammten deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden, benanntlich in Oesterreich unter und ob der Enne, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark, Kärnthen, Krain, Ob- und Grabieta, wie auch im West- und Ost-Galizien, mit Einbegriff der Commerzial-Stadt Brody und des Bukowiner Kreises, Folgendes zur Richtschnur vorschreiben und verordnen.



In Beziehung auf Stärkemehl oder Stärke, und auf Haarpuder.

§. 1. Alles Stärkemehl und aller Haarpuder, so innerhalb der Grenzen der Niederstadt Wien und der Hauptstadt jeder Provinz, nebst ihren Vorstädten, nächstlich zu Linz, Prag, Brünn, Brditz, Klagensfurt, Laibach, Görz, Krakau und Lemberg verbraucht wird, sie mögen in den genannten Städten selbst fabriciret, vom offenen Lande eben der Provinz, oder aus einer andern Provinz dahin geführt werden, unterliegen der Stämpel-Lose für jedes Pfund, ohne Unterschied der Eigenschaft, zu drey Kreuzern.

§. 2. Der Verkauf diese Waare darf nicht anders, als in den gewöhnlichen Papier-Säckeln oder Rollen geschehen, welche zu einem ganzen, halben und viertel Pfund, nach Gutbefinden der Fabricanten und Händler eingerichtet seyn, und in beliebiger Menge zur Stämpfung gebracht werden können.

§. 3. Wenn diese Waare von auswärts eingeführt wird, muß sie an der Linie der Stadt oder sonst dem nächsten dazu bestimmten Banksamte gehörig gemeldet, und von diesem, wenn es ausländische Waare ist, an das Hauptzollamt zur gewöhnlichen Amtshandlung gewiesen, von dort aber zu dem Siegelamte gebracht werden. Ist es ein inländisches Fabricat, so wird dasselbe unmittelbar an das Siegelamt gewiesen.

§. 4. Stärkemehl oder Haarpuder kann in die Stadt geführt werden, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zum Verkauf, oder zur weiteren Verschönerung außer den städtischen Bezirk. Hierüber muß von dem Einführenden dem Siegelamte die schriftliche Erklärung vorgelegt werden.

Im ersten Falle wird die Waare bey dem Hauptzollamte abgemessen, und die Stämpel-Lose, nach dem sogenannten Sporeo-Gewichte (das ist, ohne Abzug einer Corra) gegen Ausstellung einer Zahlungs-Vollete abgenommen, welche die Parthey zu ihrer Ausweisung in Visitationss-Fällen aufzubewahren hat.

Im zweyten Falle geschieht die Abwägung auf gleiche Weise; weil aber davon, außer in Säckeln oder Rollen, nichts verkauft werden darf, die letzteren aber ohnehin zum Stämpeln gebracht, und bey dieser Gelegenheit die Losen entrichtet werden müssen, so soll das bey der Abwägung ausgefallene Gewicht auf die eingereichte Erklärung geschrieben, dasselbe nebst dem Nahmen des Einführenden und seines Aufenthalts, in ein eigenes Buch vorgemerket, dann aber die Waare der Parthey vorabfolget, und derselben zugleich die Erklärung zu dem Ende mitgegeben werden, damit sie diese bey Gelegenheit, da die Papier-Säckeln oder Rollen zur Stämpfung gebracht werden, dem Siegelamte in der Absicht vorlege, daß in dem amtlichen Vormerkbuche das Gewicht der gestämpelten Säckeln von der Summe der eingeführten Waaren abgeschrieben werde, und das Amt auf diese Art in der nächsten Uebersicht bleiben könne, welche Stärk- oder Puderhändler, und wie viel Stärke und Puder, in Rücksicht auf Stämpfung, ausständig sind.

Ist der Händler eine bekannte, zuverlässige Parthey, so ist keine Sicherstellung des Gefäßes nothwendig, da ein solcher ohnehin zur Auszeichnung der Stämpelgebühr, von einem Monath zu dem andern, amtlich verhalten werden muß.

In entgegengelegten Fälle aber muß der volle Betrag der Stämpelgebühr, vor der Erfolgslassung der Waare, bey dem Amte erlegt, der Erlaß auf der vorgemerkten Erklärung amtlich bescheiniget, und wenn die Säckeln und Rollen zur Stämpfung kommen, hiernach die Abrechnung gepflozen werden.

Im dritten Falle wird die Waare amtlich versiegelt, und mit einer Vollete zur Ausfuhr an das Grenz-Bankamt angewiesen. Für diese Waare müssen an die Stämpelgebühren-Kasse drey Kreuzer als Zettelgeld bezahlt werden.

§. 5. Wird der Haarpuder oder die Stärke bey der Einfuhr in die Stadt nicht gemeldet, oder nach der Hand eine verheimliche Einfuhr entdeckt, so ist die Waare verfallen, oder es muß, wo sie nicht mehr vorhanden ist, der Werth nach dem allgemeinen Absatzpreise nach Abzug der Stämpel-Lose, haar erlegt werden.

§. 6. Für die Stärke oder den Haarpuder, welche in bereits gestämpelten Säckeln oder Rollen aus der Stadt gebracht worden, wird die berichtigte Stämpelgebühr in keinem Falle zurück bezahlt.

§. 7. Wenn Stärke oder Haarpuder entweder ohne Säckeln und Rollen, oder mit ungestämpelten Säckeln und Rollen, auf was immer für eine Art veräußert wird, oder in so



fern solche Säcke und Rollen mit Stärke und Haarpuder gefüllt, ungestampelt in Verschleißgewölbern oder auch in Privathäusern angetroffen werden, verkauft der Verkäufer sowohl, als der Käufer, und eben so der Zwischenhändler oder die Privatpartey, bey welcher die Säcke angetroffen werden, und zwar jeder derselben insbesondere, in die Strafe des zwanzigfachen Betrages der Stempelgebühre; nebstdem soll die vorgefundene Waare confiscirt werden.

Wäre aber der Verkäufer ein ordentlicher Haarpuder- oder Stärke-Fabrikant, oder eine zum Verkauf dieser Waare befugte Person, so ist zum ersten Male die Strafe doppelte, das ist: der Betrag der vierzigfachen Stempelgebühre im Gelde zu verhängen, bey der zweyten Betretung aber ist der Uebertreter nebst dem Betrage der einfachen Geldstrafe, mit dem Verluste des Gewerbes oder des Befugnisses zu bestrafen.

§. 8. Der Anzeiger, dessen er beweiset, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider, Haarpuder oder Stärke verkauft, oder gefüllt hat, oder daß an einem Orte wirklich diese Waare in ungestampelten Säcken oder Rollen zum Absatz (Verschleiß) gehalten wird, erhält die Hälfte der Geldstrafe und des Werths der confiscirten Waare; nach Abzug der Untersuchungskosten und des Fiskal-Antheils (quota fisci), und wäre der Käufer selbst der Anzeiger, wird demselben auch noch die verwirkte eigene Strafe nachgesehen.

In beyden Fällen soll der Nahme des Anzeigers, auf Verlangen desselben, geheim gehalten werden.

§. 9. Die Toback- und Siegelgefäße-Beamteten und Revisoren, oder Aufseher, sind befugt, die Waarenlager der Stärke- und Haarpuder-Fabrikanten, so wie die Kramläden und Depositorien derjenigen, welche diese Waare zum Verschleiß halten, für sich, ohne vorausgehende Anzeige, die Wohnungen anderer Partheyen aber, nur nach geschwehener Anzeige zu visitiren, und was sie davon in ungestampelten Säcken oder Rollen finden, abzunehmen, zugleich aber sind sie verbunden, die abgenommene Waare mit der ordentlichen Chatbeschreibung, an die Gefäße-Administration abzugeben.

§. 10. Dieser Administration ist das Recht eingeräumt, die Partheyen vorzufordern, die Untersuchung zu pflegen, und darüber in erster Instanz ordentlich zu erkennen.

Innerhalb 6 Wochen, vom Tage des der Parthey gegen Empfangschein zugestellten Erkenntnisses, muß von den straffällig erkannten Partheyen entweder die Strafe erlegt, oder im Wege der Begnadigung oder des Rechts eingeschritten werden. Nach Verlauf dieser sechswochentlichen Frist darf die Parthey weiter nicht gehöret, sondern der Strafbetrag muß von Seite der Kammer-Procuratur auf dem ordentlichen Wege eingetrieben werden.

Wird der Weg der Begnadigung gewählt, so muß das an die Toback- und Siegelgefäße-Direktion gestellte Anbringen der Administration eingereicht werden, welche solche ohne Verzug mit ihrem gutächlichen Berichte weiter zu befördern hat. Wird hingegen die rechtliche Proceedur gewählt, so ist der k. Kammer-Procurator, welchem die Vertretung der allgemeinen Gefäße obliegt, aufzufordern.

In Beziehung auf rothe Schminke.

§. 11. Alle rothe Schminke, ohne Ausnahme, worunter auch das sogenannte circassische Schminkepapier verstanden ist, dieselbe möge in den Städten oder auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo das Stempelgefäß eingeführt ist, verbrocht werden, unterliegt der Stempeltaxe, und zwar die gewöhnliche Schminke in den weißglazirten oder Porzellan-Tiegeln, oder in Gläsern, für jedes Loth, zu 15 Kreuzern, das circassische Papier, welches in Blättern verkauft wird, für jedes Blatt, zu 4 Kreuzern.

§. 12. Diese Waare, sie möge ein ausländisches oder inländisches Fabricat seyn, muß in jedem Falle in die Hauptstadt einer jeden Provinz gebracht, und nach vorgegangener k. k. amtlichen Behandlung an das Siegelamt zur Stempelung gebracht werden.

§. 13. Den Fabrikanten dieser Waare allein wird gestattet, ihre Vorräthe in ihren Wohnungen, ungestampelt aufzubehalten; denselben ist jedoch verbotzen, etwas davon auf was immer für eine Art ohne Stempel aus Händen zu lassen; eben so ist auch verbotzen, diese Waare ohne das Stempelzeichen zu kaufen, zu verkaufen, oder in den Verkaufsgewölbern oder andern Privathäusern aufzubewahren.

§. 14. Der Käufer und Verkäufer, und eben so die Handelsleute oder andere Perso-



men, welche dergleichen Schminke zum Verkauf bringen, oder bey welchen sie ungeschämpt angetroffen wird, haben nebst der Confiscation der Waare, jeder für sich den zwanzigfachen Betrag der Stämpeltaxe, als Strafe zu erlegen. In so fern aber der Verkäufer die Schminke selbst fabricirt hätte, soll derselbe zum ersten Male mit der doppelten Strafe, das ist: mit dem vierzigfachen Betrage der Stämpeltaxe, und im Wiederholungsfalle, nebst eben dieser Strafe auch mit dem Verluste des Befugnisses, diese Waare zu fabriciren, bestraft werden.

Im Uebrigen ist sich nach dem 8., 9. und 10. §. der gegenwärtigen Vorschrift zu be-  
nehmen.

§. 15. Die Einführung der weißen Schminke aus fremden Staaten sowohl, als die eigene Fabricirung derselben bleibt noch ferner gänzlich verbotten, und da dieses Verbot eine politische Anstalt ist, so haben die k. k. Siegelämter und Gesäßen-Administrationen künftighin in die Verthetung dieser Verbotss- Uebertretung keinen weitem Einfluß zu nehmen, sondern es wird dem Gesäßen- Aufsichtspersonale anbefohlen, in so fern bey Gelegenheit der Visitationen, eine solche verbotswidrige Fabrication entdecket wird, die Waare zwar anzuhalten, jedoch darüber mittelst der vorgesetzten Administration, der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen, welcher die weitere Verfügung darüber zustekt.

§. 16. Uebrigens verordnen Wir, daß in Ansehung der Strafoerjährungszeit, der Aufsicht- Leistung, der Eintreibung der Strafbeträge, der unechten Stämpel und in vorkommenden andern, die Toren des Haarpuders, der Stärke und der Schminke betreffenden, hie nicht angezeigten Fällen, genau die Vorschriften Unseres Stämpel- Patents vom 5. October laufenden Jahrs, befolget werden sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 15. October im achtzehnhundert und zweyten, Unserer Reiche der römischen und der erbländischen im eilften Jahre.

**F r a n z.**

(L. S.)

**Alois Graf v. Ugarte,**  
Königl. Böhmischer Oberster und Erzhertzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.

**Joseph Freyherr von der Mark.**

**Franz Graf v. Woyna,**

Nach Sr. k. k. Majestät  
höchstem eigenem Befehle:  
**Leopold Freyh. v. Haan.**

---

**Cirkulare des k. k. kaiserlichen Suberulums. (3)**

**Wegen Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stempels.**

Nachstehende mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 13. October v. J. 3. 41153 herabgelangte Vorschrift wegen Behandlung obrigkeitlicher Protokolle in Hinsicht des Stempels wird hiemit zur allgemeinen Befolgung kund gemacht.

Wenn obrigkeitliche Protokolle bloß in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt aufgenommen werden, so sind diese Protokolle an und für sich zwar nicht stempelpflichtig. In so fern aber derselbe Protokolle die Stelle verbindlicher Urkunden zwischen Parttheyen, oder zwischen Obrigkeiten und Parttheyen vertreten, die zum Beweise eines Anspruchs dienen, oder zur grundbücherlichen Amtshandlung bestimmt sind, müssen entweder die Protokolle selbst, oder in Abschrift, oder im Auszuge mit jenem Stempel versehen seyn, welchen das Gesetz für jene Urkunde vorschreibt, deren Stelle das obrigkeitliche Protokoll vertritt.

Uebrigens hat es rücksichtlich der gerichtlich geschlossenen Vergleichs bey der Vors-



Schrift des Stempelpatents vom 5. October 1802 S. 22. Litt. Q. unabänderlich zu verbleiben. Laibach am 12. November 1819.

Joseph Graf Sweerts = Spork,  
Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Erstel,  
k. k. Subernalrath.

**V e r l a u t b a r u n g. (1)**

Es ist demahl das Maria Adam Schuppeische für einen Unverwandten des Stifters, und in Ermanglung eines Unverwandten, für einen aus der Stadt Stein gebürtigen Studenten bestimmte Handsipendium in demahligen jährl. Ertrage pr. 23 fl. M. M. und 2 fl. 30 W. W. erlediget.

Jene Studenten, welche den Genuß dieses Stipendiums zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Lauffcheine, Dürftigkeits und mit dem Zeugnisse der glücklich überstandenen natürlichen oder geimpften Schutzplattern, dann mit den Studienzeugnissen von den 2 letzten Semestern, und allenfalls mit dem Beweise der Unverwandtschaft belegten Gesuche, bis 10. Jänner 1820 bey diesem Subernium einzureichen; weil auf die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird. Von dem k. k. illyr. Subernium. Laibach am 26. November 1819.

Anton Kunzl,  
k. k. Subernal = Sekretär.

**K o n k u r s = A u s s c h r e i b u n g. (3)**

Durch die erfolgte Resignation des Franz Debellak kömmt die Skriptorsstelle bey der hierortigen Lyzeal = Bibliothek mit dem damit verbundenen Gehalte jährl. 400 fl. M. M. neuerdings zu besetzen.

Es haben daher alle jene Individuen, welche diese Dienstesstelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende December d. J. anher zu überreichen, und sich über ihr Alter, ihren Stand, Geburtsort, sonst schon geleistete Dienste, und Sittlichkeit mit den erforderlichen Zeugnissen auszuweisen.

Vom k. k. illyr. Subernium. Laibach am 19. November 1819.

Anton Kunzl,  
k. k. Subernal = Sekretär.

**K o n k u r s = A u s s c h r e i b u n g z u r W i e d e r b e s e t z u n g e i n e r e r l e d i g t e n h i e r o r t i g e n S u b e r n i a l = H a u s n e c h t e s s t e l l e. (3)**

Bey dieser Landesstelle ist der Dienstposten eines Subernal = Hausnechts in Erledigung gekommen, und zur Wiederbesetzung dieser Stelle, welche nebst der Leibess Montur mit einem jährlichen Gehalte von 180 fl. M. M. verbunden ist, der Konkurs = Termin bis Ende December d. J. festgesetzt worden.

Jene, welche sich zur gedachten Dienststelle, welche hinsichtlich der mit derselben verbundenen Einrichtungen einen Mann von einem starken und gesunden Körperbau erfordert, fähig glauben, und sich um dieselbe zu bewerben gedenken, haben demnach ihre dießfälligen gehörig belegten Gesuche in der vorgeschriebenen Zeit bey dieser Landesstelle einzureichen, wobey nur noch bemerkt wird, daß vorzüglich auf jene Individuen der Bedacht werde genommen werden, welche sich nebst der vorerwähnten körperlichen Eigenschaft auszuweisen vermögen, daß sie des Lesens und Schreibens, und der kratnerischen Sprache kundig sind.

Vom dem k. k. illyr. Landesgubernium. Laibach am 21. November 1819.

Venedikt Mansuet v. Gradeneck,  
k. k. Subernal = Sekretär.

**P r i v i l e g i u m. (3)**

Wie Franz der Erste etc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Jonathan v. Thornton vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Strick = und Sticgarn = Erzeugungsmaschine, dann eine verbesserte Waters = Twist = Maschine erfunden. Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgekommenen



Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hiezu Unsern a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Jonathan v. Thornton zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionaren ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Illyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde gegen dem ausfertigen zu lassen, daß er

1tens. ein Modell oder eine Zeichnung der von ihm erfundenen Strick- und Stiefgarn-Erzeugungsmaschine, dann seiner verbesserten Water-Zwist-Maschine und eine genaue Beschreibung ihrer Behandlungsart einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2tens. Daß er selbst nach Ausgang dieser sechsjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3tens. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Strick- und Stiefgarn-Erzeugungsmaschine oder seiner verbesserten Water-Zwist-Maschine bereits bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4tens. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey. Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während dieser sechs Jahre von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien und Illyrien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Strick- und Stiefgarn-Erzeugungsmaschine, dann seine verbesserte Water-Zwist-Maschine im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen Nachgeahmten zu bedienen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Jonathan v. Thornton verfallen seyn soll.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von 100 Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Jonathan v. Thornton zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befähigte Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich.

Zur Urkunde dessen etc.

Wien den 31. März 1809.

---

Konkurs-Verlautbarung des k. k. kaisertländischen Guberniums. (3)

Da die Kreisingenieurstelle in Aquileja mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen, die dieselbe zu erhalten wünschen, bis 30. December l. J. ihre Gesuche bey dieser Landesstelle einreichen, und nebst einer unaußsetzlichen Konduite mit glaubwürdigen Ur-



kunden sich anzuweisen müssen, daß sie den Studienkurs der höheren Mathematik zurückgelegt, und von der Hydraulik nicht nur theoretische Kenntnisse besitzen, sondern bereits Proben ihrer praktischen Kenntnisse im Wasserbaue abgelegt haben, und daß sie endlich nebst der italienischen auch die deutsche Sprache besitzen.

Triest am 29. October 1819.

### Kreisämthliche Verlautbarung.

#### K u n d m a c h u n g. (1)

Die hohe Provinzial-Subarrondirungs-Commission hat die Resultate der letzt am 21. und 22. October k. J. stattgehabten Subarrondirungs-Verhandlung für die Militär-Verpflegs-Station Laibach nur auf ein Vierteljahr bis Ende Jänner k. J. zu genehmigen geruhet, sonach für die Zeit vom 1. Februar bis letzten October k. J. eine Neaufmierung jener Verhandlung angeordnet, und solche am 10. d. abzuhalten anbesohlen, welche sohin auch in Gemäßheit dessen in den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Umständen des gesagten Tages in der hierämthlichen Kanzley statt haben, und von einer gemischten Kreis- und verpflegsämthlichen Commission abgehalten werden wird.

Der idgliche Bedarf der Station an Verpflegsartikeln, so wie alle sonstigen Subarrondirungs-Bedingnisse sind ohnehin schon durch die unlängst erlassene Kundmachung des Kreisamtes vom 8. October d. J. No. 765 zu Genüge und allgemein bekannt.

Das Kreisamt hat solcher gegenwärtig nur beizufügen, daß die Verhandlungs-Commission selbst schon, wenn billige Preise erzielt werden, ermächtigt ist, auf 3 Monate den Subarrondirungs-Contract definitiv abzuschließen, daß die hohe Provinzial-Commission begwaltet sey, denselben auch auf das zweite Quartal ausdehnend, zu bestätigen, und daß für solchen Fall die Ratifikation des Contracts nur für das dritte Quartal der höchsten Hoffielse vorbehalten bleibe.

Die Subarrondirungs-Lustigen werden sonach eingeladen zur Verhandlung rechtzeitig zu erscheinen, vorerst aber die Offerten der Verhandlungs-Commission schriftlich und begelt zu überreichen. K. k. Kreisamt Laibach am 2. December 1819.

#### K u n d m a c h u n g. (3)

Mittels der hohen Sub. Verordnung vom 19. l. M. und Jahres erstlos die hohe Bewilligung über die an dem Savestrom bey der Tschernutcher Brücke dringend nöthige Wasserbauarbeiten mit der ferneren Verweisung, daß die k. k. Landes-Oberbau-Direktion diese unverschiedliche Herstellung nach dem vorgelegten Plan, und der einseitigen buchhalterischen Verichtigung auf der Stelle Hand anlege, die Material-Beschaffung aber im Wege der öffentlichen Feilbiethung bewirket werde. Da zu diesen Dämmen Arbeiten 17,320 Fathinen, 34,640 Pfähle, 133 161 216 Cubic-Klaster Sand, dann 193 Stück 10" lange Wippen oder Würst, und zwar für das erste nur der halbe Theil der hier angeführten Materialien notwendig werden dürfte; so wird solches mit dem Besatze kund gemacht, daß die Versteigerung der Einlieferung dieser benötigten Materialien an die gedachte Landes-Oberbaudirektion bey diesem k. k. Kreisamte am 4. des l. M. December Vormittags 9 Uhr statt haben werde, wovon sohin die Lieferungslustigen Partheyen hiemit verständiget und zugleich belehrt werden, daß solche Partheyen, die dem Kreisamte ihren Vermögens-Verhältnissen nach nicht bekannt seyn möchten, zur Exitation nicht zugelassen werden, wenn sie nicht von ihren Bezirksobrigkeiten das genügende Vermögens-Zertifikat beybringen.

Kreisamt Laibach am 24. November 1819.

### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

#### Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die von dem Joseph Pefouz, und Johann Suppanz, Vorsteher der Gemeinde Woschein, gebettene Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich der in Verleust gerathenen, auf die Gemeinde Woschein lautenden Aerial-Kriegs-Darlehens-Obligation vom 1. May 1803 No. 12241 pr. 585 fl. a 5 Procento gemilliget worden; daher



alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf diese in Verlust gerathene öffentliche Fonds-Obligazion einen Anspruch zu haben vermeinen aufgefordert werden, ihre allfälligen Rechte hierauf so gewiß binnen der gesetzlichen Amortisations-Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im wirrigen nach Verlauf derselben auf weiteres Gesuch der Wittsteller solche für getödtet und kraftlos erklärt werden soll.

Laibach am 11. May 1819.

### Nemliche Verlautbarung.

Erledigte Bedienstungen. (2)

Es ist die Prov. Bezirksrichterstelle an der k. k. Kammeralherrschaft Welbes in Oberfrain, mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. E. M. freyer Wohnung und jährlichen 12 Me. De. Kloster barten Brennholz-Deputate, dann der Prov. Justizärztposten an der k. k. Kammeralherrschaft Winkendorf gleichfalls in Oberfrain, womit eine Gratifikation jährlicher 500 fl. M. M. unentgeltliches Quartier, und 12 Me. De. Kloster jährlicher Holzpassirung verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche für diese Bedienstungen zu kompetiren gesonnen wären, werden demnach hiemit aufgefordert, ihre vollständig dokumentirten, vorzüglich aber mit dem Beugnissen über bestandene vorschristmässige Prüfungen, und über den Besitz der krainerischen Sprache, dann über ihre bisherige Dienstleistung und Moralität belegten Gesuche, bis 1. Jänner k. J. beg dieser k. k. Prov. Staatsgüter-Administration einzureichen, und sich darin bestimmt zu äußern, ob sie alternatio um beyde, oder um welche der obigen zwey Anstellungen ansuchen.

Von der k. k. Prov. Staatsgüter-Administration. Laibach den 26. Nov. 1819.

### Vermischte Verlautbarung.

Lizitations-Ankündigung (1)

Den 9. dieses Monats und die darauf folgenden Tage werden im Hause Mrs. Soz her Domkirche gegenüber zu ebener Erde im Gewölbe, verschiedene Kramerey-Waaren, als: Kammertücher, Seiden-Bänder, Lächeln in Sorgen, Strümpfe, Handschuhe, Leinwand, Spiegel, Tischmesser und andere Messer-Gattungen, dann Köffel und Nürnbergerwaaren zc. dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung hindangegeben werden.

Laibach am 2. December 1819.

### Laibacher Marktpreise vom 1. December 1819.

Getraidepreis.						Brod-Fleisch- und Viertare.					
Niederösterreichischer Meyen.	höchster		mittlere		geringste		Für den Monat Dec. 1819.	Gewicht.		Preis. fr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		V.	L.		Q.
Waizen . . .	2	46	2	06	2	36	Mundsemmel . .	—	4	2	1. 2
Rufuruz . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	—	9	—	1
Korn . . .	1	30	1	26	1	22	ord. Semmel . .	—	6	—	1/2
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	—	12	—	1
Hirs . . .	—	—	1	42	—	—	Laib Waizenbrod .	1	4	—	3
Haiben . . .	—	—	1	20	—	—	detto . . .	2	8	—	6
Haber . . .	—	—	1	—	—	—	Laib Schorschitzenbrod	1	27	—	3
							detto . . .	3	22	—	6
							1 Pfund Rindfleisch	—	—	—	6
							Die Maas gutes Bier	—	—	—	4



Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungs

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Florian Webers fürstlich Auersperg'schen Rathes bekannt gemacht, daß alle jene auf nachfolgende angeblich in Verlust gerathene aerarial Obligationen als: Pfarrkirche Unserer Lieben Frauen zu Paafs aerar. ord. Nro. 1149 1ten Februar 1788 100 fl., Filialkirche St. Martin zu Pölsert in der Pfarr Paafs aerar. ord. Nro. 1150 1ten Februar 1788 50 fl., Filialkirche St. Lorenzi zu Gradigne in der Pfarr Paafs aerar. ord. Nro. 1151 1ten Februar 1788 200 fl., Pfarrkirche St. Sylvester zu Susgneviza aerar. ord. Nro. 1152 1ten Februar 1788 50 fl., Filialkirche St. Georgi zu Littai in der Pfarr Susgneviza aerar. ord. Nro. 1153 1ten Februar 1788 50 fl., Pfarrkirche St. Spiritus zu Villanova aerar. ord. Nro. 1154 1ten Februar 1788 50 fl., Filialkirche St. Quirin zu Jessenovig in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 1155 1ten Februar 1788 400 fl., Filialkirche heil. Kreuz zu Malla Crasfia in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 1156 1ten Februar 1788, 100 fl., Pfarrkirche heil. Dreifaltigkeit zu Zeppich aerar. ord. Nro. 1157 1ten Februar 1788 50 fl., Filialkirche St. Michael zu Grobnico in der Pfarr Zeppich aerar. ord. Nro. 1158 1ten Februar 1788 50 fl., Zeppich Pfarrkirche der heil. Dreifaltigkeit unter der Herrschaft Wachsenstein aerar. ord. Nro. 1685 1ten August 1788, 300 fl., Pfarrkirche des heil. Geistes zu Villanova aerar. ord. Nro. 2167, 1ten August 1789, 50 fl., Tochterkirche des heil. Quirin zu Jessenovig in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 2168, 1ten August 1789 50 fl., Pfarrkirche St. Trinitatis zu Zeppich aerar. ord. Nro. 2301, 1ten Februar 1790, 100 fl., Filialkirche St. Michael zu Grobnico in der Pfarr Cherbune aerar. ord. Nro. 2302 1ten Februar 1790 100 fl., Filialkirche St. Quirin zu Jessenovig in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 2300, 1ten Februar 1790 50 fl., alle a 3 1/2 Procent, Filialkirche St. Quirin zu Jessenovig in der Pfarr Villanova aerar. ord. Nro. 1426, 1ten August 1787 550 fl., Filialkirche St. Michael zu Grobnico in der Pfarr Cherbune aerar. ord. Nro. 1412 1ten August 1787 500 fl., Pfarrkirche St. Sylvester zu Susgneviza aerar. ord. Nro. 1423 1ten August 1787 450 fl., Filialkirche St. Georg zu Littai in der Pfarr Susgneviza aerar. ord. Nro. 1424 1ten August 1787 150 fl., Pfarrkirche heil. Geist zu Villanova aerar. ord. Nro. 1425 1ten August 1787, 50 fl., Filialkirche zu Malla Crasca in der Pfarr Cosgliaco aerar. ord. Nro. 1427 1ten August 1787, 150 fl., Pfarrkirche der heil. Dreifaltigkeit zu Zeppich aerar. ord. Nro. 1428 1ten August 1787, 250 fl., Filialkirche St. Michael zu Grobnico aerar. ord. Nro. 3460, 1ten November 1794, 150 fl., Pfarrkirche St. Sylvester zu Susgneviza aerar. ord. Nro. 3461, 1ten November 1794, 150 fl., Filialkirche St. Georg zu Littai aerar. ord. Nro. 3462, 1ten November 1794, 50 fl., Filialkirche St. Quirin zu Jessenovig aerar. ord. Nro. 3463, 1ten November 1794, 250 fl., Filialkirche St. Crucis zu Malla Crasca aerar. ord. Nro. 3464, 1ten November 1794, 50 fl., Pfarrkirche St. Trinitatis zu Zeppich aerar. ord. Nro. 3465 1ten November 1794, 150 fl., Pfarrkirche H. L. F. zu Paafs aerar. ordin. Nro. 3466, 1ten November 1794, 50 fl., Filialkirche St. Lorenz zu Gradigne aerar. ord. Nro. 3467, 1ten November 1794, 50 fl., Pfarrkirche St. Spiritus zu Villanova aerar. ord. Nro. 3468, 1ten November 1794, 50 fl. alle a 4 Procent, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeynen, selben binnen Ein Jahr, Sechs Wochen, Drey Tagen vor diesem Gerichte so gemein, selbst machen sollen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist obgedachte Obligationen über ferneres Ansuchen des Bittstellers ohne weiters für Null, nichtig, und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Schuldscheine gerichtlich gewilliget werden würde.

Kaidach den 16ten April 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

Versteigerung einer 1 1/2 Hubreutheit am 17. December. (1)  
 Vom Bezirksgerichte Pongratz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf An-  
 (Zur Beilage Nro. 97.)



Anlangen des Christoph Honig, wegen schuldigen 100 fl. nebst Interessen und Unkosten in die öffentliche Feilbiethung der im Drie Patostavaf in der Hauptgemeinde Sador sub Haus Nro. 29 gelegenen, der löbl. k. k. Berg- Kammeral- Herrschaft Gallenberg unter Urb. 355 unterstehenden, dem Jakob Petschnigg gehörigen, gerichtlich auf 681 fl. 26 kr. M. M. geschätzten 1 1/2 Hube Realität nebst Fabrikken, im Wege der Exeution bewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 18. October, für den zweyten der 17. November und für den dritten der 17. December l. J., jedesmahl um 11 Uhr Vormittags im Orte der Hube Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese 1 1/2 Hube nebst Zugehör weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Die Kaufsbedingungen und die auf der Realität lastenden Lasten, können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 19. October 1819.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsakung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

Anmeldungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Ponowitz wird auf Anlangen des Anton Zuschnig, als Vormund der minderjährigen Johann Miha und Joseph Bokau, bekannt gemacht, daß zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem zu Oberling verstorbenen Joseph Bokau, die Tagsakung auf den 24. k. M. früh um 8 Uhr bey dem gefertigten Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des Verstorbenen einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre dießfällige Forderungen um so gewisser anmelden, und geltend machen sollen, als widrigenß sie die Folgen des 814. S. des b. G. B. treffen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 23. November 1819.

Convocations - Edikt. (1)

Vor dem Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg haben alle jene, welche auf den Nachlaß des verstorbenen Primus Pogatschnig, Kirchnermeister zu Krainburg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, selben um so gewisser bey der dießfalls auf den 23. December 1819 angeordneten Tagsakung anmelden und zu liquidiren, widrigenß der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingetantwortet werden würde.

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg am 22. November 1819.

Realitäten - Verkaufs - Edikt. (1)

In Folge einer Verordnung der wohllöbl. k. k. prov. Staatsgüter - Administration in Laibach dd. 26. August l. J. Nro. 1821, dann 17. November 1819 Nro. 2503 wird am 29. December l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität das zu dem k. k. Oberkärntnerischen Religionsfonde gehörige, im Dorfe Unterhaus nächst Spital befindliche, 2 Stock hohe, mit Haus Nro. 1 bezeichnete, mit Schindeln gedeckte, aus 23 ausgebauten und 12 ausgebauten Zellen oder kleinen Zimmern, dann nebst dem Defectorio aus 5 großen Zimmern, einem gewölbten Keller, Küche und Gewölben bestehenden, vorzüglich in der Bedachung bauwürdige Gebäude des schon vor mehreren Jahren aufgehobenen Hieronimitaner Klosters, nebst den dazu gehörigen 1 Joh 363 □ Kloster im Flächenmaße haltenden Kichen- und Obstgarten neben dem Klostergebäude, im Wege der öffentlichen Versteigerung und mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung an den Meistbiethenden ins Eigenthum verkauft werden.

Von dieser zum Verkaufe feilgebothenen Realität hat der Käufer zur fürstlich von Porcia'schen Herrschaft Spittal als Dominium directum eine jährl. unsteigerliche Dominicalgabe nach Abzug des Fünftels von 3 fl. 12 kr. M. M., dann in Veränderungsfällen 2 fl. Umschreibgebühr und 30 kr. Briestaxe unweigerlich zu entrichten, gleichmäßig ist in Verkaufsfällen das zehn perzentige Kaufgeld dahin zu bezahlen.



Der Aukruffpreis ist vom Klostergebäude auf 1000 fl. und vom Garten auf 315 fl. M. M. bestimmt, und als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitz von Realitäten geeignet ist.

Uebriens müssen diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen, und folglich dieses Klostergebäude nebst Garten erkaufen wollen, noch vor der Versteigerung den zehnten Theil des Aukruffpreises zu Handen der Versteigerungskommission als Caution und respective Neugeld, und zwar in M. M. baar erlegen; der Kauffchilling muß aber längstens binnen 14 Tagen nach Einlangung der höhern Versteigerungs-Bezeichnung vollständig, jedoch mit Einrechnung des Neugeldes zu Handen des zur Vornahme der Verkaufsversteigerung belegirten staatsherrschafft. Verwaltungsamtes in Mißfak abgeführt werden.

Die Beschreibung, wie auch die Schätzung dieser feilgebotenen Klosterrealitäten und die sonstigen Verkaufsbedingnisse können die Kaufsuchigen vorläufig in der verwaltungsamtl. chen Kanzley zu Mißfak einsehen.

R. K. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Mißfak in Oberkärnten am 25. November 1819.

**B e k a n n t m a c h u n g. (2)**

Vom dem Bezirksgerichte der zu Neustadt vereinigten Staatsherrschaften wird bekannt gemacht: es sey in der Executionsfache des Anton Piffl als Johann Wittingerschen Verlassenschaftskurator gegen Anton Jäger wegen schuldigen 50 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Veräußerung des mit Pfandrecht belegten auf 70 fl. gerichtlich geschätzten auf der obern Leub bei Neustadt befindlichen Garten gewilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagsatzungen und zwar die erste auf den 22. Dezember 1819, die zweite auf den 22. Jänner und die dritte auf den 22. Februar 1820 jedesmal Vormittag von 9 — 12 Uhr in hieror iger Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachter Garten bei der ersten oder zweiten Versteigerung um den erhobenen Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solcher bei der dritte auch unter demselben käuflich hindann gegeben werden wird, wozu die Kaufsuchhaber hiedurch eingeladen sind.

Neustadt am 22. November 1819.

**Versteigerung einer Hube sammt Zugehör zu Unterfermig. (2)**

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten wird allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Laurenz Kallinscheg wider Johann Gallioth wegen schuldigen 360 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der dem letztern gehörigen, zu Unterfermig gelegenen, unter Urb. Pro. 485 hieher zinsbaren, aus 19 Aeckern, 7 Waldungen, 1 Hutweide, 1 Garten, dann dem Wohn- und Wirtschaftsgedäude nebst einer Inwohnerkuche bestehenden ganzen Kaufrechtshube und ihres Zugehör, als Mayerrüstung, Vieh, Getreid, und Futtervorrath, im Schätzungsbetrage von 1119 fl. 45 fr. gewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 24. December 1819, der zweite auf den 22. Jänner und der dritte auf den 26. Februar 1820, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Unterfermig in dem Hause des dortigen Gemeinrichters mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß benannte Hube sammt Zugehör wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter derselben hindangegeben werden würde, wozu die Kaufsuchigen, und besonders die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Mich. Stätten am 13. November 1819.

**Feilbietungs-Edikt. (2)**

Vom dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen des Johann Peterlin, Verwalters der Thomas Schemeschen Konkursmasse die Feilbietung der noch vorhandenen im Oberjorscher liegenden Santrealitäten, nämlich der der Staatsherrschaft Michelsstätten sub Urb. Pro. 589 dienstbaren, gerichtlich auf 1327 fl. 40 fr. geschätzten 314 Hube, und des der Herrschaft Kreuz sub Urb. Pro. 122 unterthänigen, gerichtlich auf 80 fl. geschätzte Gemein-



Wiesenentheilß Fert bewilliget, und zur Vornahme derselben zwey Tagssatzungen, auf den 23. November und 23. December 1819, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten, weder bey der ersten noch zwenten Feilbiethung wenigstens um die Schätzung angebracht werden könnten, selbe bis nach veröffter Klassifikation und ausgetragenen Vorrechte aufbehalten würden.

Die Schätzung und die Lizitationsbedingnisse können vorläufig in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden.

Kreuz am 11. October 1819.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**V e r l a u f b a r u n g. (2)**

Von dem Bezirksgerichte Rieselftein zu Krainburg wird hienit allgemeyn bekannt gemacht: es seye auf Ansuchen des Herrn Dr. Doman als Curator des Virnus Vogatschnigg'schen Verlasses zu Krainburg in die öffentliche Feilbiethung verschiedene zu diesem Verlasse gehörigen theils gefertigten, theils unperfertigten Kirchnerwaaren gegen sogleich baare Bezahlung gewilliget, und hiezu die Feilbiethungstagsatzung auf den 6. December d. J. Vormittags um 9 Uhr im Hause sub No. 137 zu Krainburg angeordnet worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen hienit eingeladen werden.

Von dem Bez. Gerichte Rieselftein zu Krainburg am 22. Norember 1819.

**E d i k t. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reinsitz wird bekannt gemacht, daß zur Erhebung des Passiv- und Activvermögens nachstehender Personen die Tagssatzungen auf folgende Tage bestimmt sind, als:

Am 15. December 1819 nach dem sel.	Anton Bartol. von Hrieb,
— do.	do. do. Anton Bissel von Traunitz,
— do.	do. do. Andre Rossan von Schiamarit.
— 16. December	do. do. Johann Ambroschitsch von Weikersdorf,
— do.	do. do. Michael Kouazin von Weikersdorf,
— do.	do. do. Andre Lark von Glarzenek.
— 17. December	do. do. Franz Ramot von Reinsitz,
— do.	do. do. Mathias Poltschnit von Großlaschitsch,
— do.	do. do. Mathias Katschak von Kofchorze.
— do.	do. do. Johann Stuppiza von Saterschitz,
— 18. December	do. do. Mathias Snidias von Sadulle,
— do.	do. do. Jakob Sadulnit von Sadulle

Daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an genannte Verlassenschaften einen Anspruch zu machen gedenken, oder deren Erbschaftern etwas imden, an obgesagten Tage ihre beselben Ansprüche, oder zu versprechenden Beträge soamit anzuwenden haben, als sonst die schätzerigen Beträge sogleich gerichtlich eingelagert, die Verlassenschaftent gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwertet werden würden.

Vom Bezirksgerichte Reinsitz den 19. November 1819.

**Feilbiethungs-Edikt. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg in Innerkrain, Abelsberger Kreises, wird hienit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Janaz Wodis väterslich Georg Rodigitschen Verlassübernehmer aus Reudorf, in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Zintchar gehörigen, zu Hittman in der Pfarr Obiak liegenden, der Herrschaft Roditscheg dienstbaren und gerichtlich auf 450 fl. geschätzten zwiertel Kaufrechtshube mit An- und Zuechdr, sammt einigen auf 11 fl. geschätzten fahrenden Vermögen, wegen schuldigen, durch Urtheil vom 31. October v. J. bestätiget mit hoher Appellationsverordnung dd. . . el. intimato 21. May d. J. behaupteten 116 fl. 2 1/2 fr. M. M. c. s. c. im Executionswege gemilliget worden. Da nun hiezu drey Versteigerungstermine, und zwar für den ersten der 20. December d. J. für den zweyten der 20. Jänner und für den dritten der 21. Februar k. J. 1820 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieser 1/4 Hubgrund und das fahrende Vermögen we-



ber bey dem ersten noch zweyten Termine an Mann gebracht werden könnte, er, so wie das fahrende Vermögen bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so haben die Kauflustigen an den ersgeblichen Tagen früh um 9 Uhr im Orte der Realität zu erscheinen, die Licitationsbedingnisse aber auf dasiger Gerichtsstube inmittelst einzusehen.

Bezirksgericht Schneeberg den 12. November 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Nazaris Suban von Haidenschaft Executionswärters in seiner Rechtsache, wider Anton Brattina von Ustia, wegen schuldigen 133 fl. 46 1/4 fr. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der in die Pfändung genommenen, auf 146 fl. 15 fr. geschätzten beweglichen Güter gegen gleich baare Bezahlung gewilliget, und dazu drey Termine, nämlich der erste am 9. December, der zweyte am 10. und der dritte am 25. Jänner k. J. mit dem Besatze bestimmt worden seye, daß, wenn diese Gegenstände weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Feilbietungen im Hause des erequirten Anton Brattina in Ustia jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr werden abgehalten werden.

Bezirksgericht Wipbach am 6. November 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Robbou von Planina, wegen schuldigen 128 fl. 28 kr. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Anton Ukmor in Oberfeld gehörigen, und auf 280 fl. M. M. geschätzten Realitäten Ucker sa Britham, Hausgarde, Vert per Hischl genannt, dann das Haus zu Oberfeld sub Conscr. No. 42 sammt An- und Zugehör im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich der erste für den 18. k. M. December, der zweyte für den 21. Jänner und der dritte für den 24. Februar k. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Dorfe Oberfeld mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachten Realitäten bey dem ersten und zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so werden die Kauflustigen hierzu mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 11. November 1819.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Robbou von Planina, wegen schuldigen 292 fl. 35 fr. M. M. c. s. c. die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Mathias Jurlau von Planina gehörigen, und auf 140 fl. M. M. geschätzten drey Wiesen u Porezhah oder Vertetina genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der erste für den 21. December d. J., der zweyte für den 24. Jänner und der dritte für den 25. Februar k. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Dorfe Planina mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachten Realitäten bey dem ersten und zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; so werden die Kauflustigen mit dem Besatze dabey zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Verkaufsbedingnisse in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach den 23. October 1819.



**Feilbietungs-Edikt. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hienit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Marco Schackel von Bodraja, als Cessionär des Matthäus Grill von St. Veit, wegen schuldigen 433 fl. 4 3/4 kr. M. W. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der dem Beklagten Franz und Barbara Fabrischich zu Dreihonza gehörigen, und auf 500 fl. M. W. geschätzten Realitäten: Neker nad Vertam 201 Snoschetjo per poti na Gmainzi, Neker nad potjo oder nad Kanzam und Weingarten sammt Orbnauß ú te duleni Oreihovi Dragi genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hlezu drey Termine, nämlich der erste für den 22. December d. J., der zweyte für den 24. Jänner und der dritte für den 25. Februar k. J., je edemahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Dorfe Dreihonza mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachten Realitäten bey dem ersten und zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde; so werden die Kaufsüßigen mit dem hiebey zu erscheinen vorgeladen, daß die dießfälligen Lizitationsbedingnisse in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 5. November 1819.

**Feilbietungs-Edikt. (3)**

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hienit kund gethan, daß über Ansuchen des Hrn. Dr. Job. Zweier die den Eheleuten Jakob und Maria Peterlin zu Tratta nächst St. Veit ob Laibach gehörigen, wegen schuldigen 220 fl. M. W. c. s. c. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, nemlich 2 Pferde, 1 Deichselwagen und Getradvorrathmeßß Heu und Stroh, dann Wein, am 7. dann am 1. Dezember l. J. und am 11. Jänner des Jahres 1820 jederzeit Vormittags 10 Uhr im Hause der obigen Eheleute im Executionewege nach Vorschrift §. 326 S. O. feilgeboten werden.

Bezirksgericht der bischöflichen Herrschaft Obtrtsbach am 17. Nov. 1819.

**Convocations-Edikt. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreuze werden alle jene, die auf den Verlaß der zu St. Helena am 20. July 1819 verstorbenen Frau Theresia verwitweten Ratshitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, am 21. December l. J. früh um 10 Uhr vor diesem Bezirksgerichte um so gewisser zu erscheinen vorgeladen, als im widrigen in Bezug der ersteren der Verlaß ohne weiteres abgehandelt und abgeschlossen, gegen letztere aber im Wege Rechts sùrggegangen werden würde. Bezirksgericht Kreutberg am 20. October 1819.

Vorrufung der Thomas Wayerischen Verlassensprecher und Schuldner am 18. December (3)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach haben alle jene, welche auf den Verlaß des Thomas Wayer, gewesenen Hufschmieds und Weinwirthens zu Malawatz, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche, und jene, welche zu seinem Verlasse schulden, ihre Schuldbekennnisse am 18. k. M. Vormittag um 9 Uhr so gewiß vor diesem Gerichte zu Protokoll zu geben, als widrigen unrückfichtlich der erstern der Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet, wider die letztern aber sogleich im ordentlichen Wege Rechts eingeschritten werden würde. Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 6. November 1819.

**Vorladung der Franz Lusnerischen Verlassensprecher. (2)**

Alle, welche auf den Nachlaß des am 11. Sept. 1819 gestorbenen Franz Lusner, Gewerfen in Eisnera Hauszahl 74, einen Anspruch aus welsch immer für einem Rechtsgrunde zu machen vermeinen, haben solchen bey der auf den 14. Dec. d. J. um 9 Uhr Vormittags angeordneten Tagung anzumelden und rechtsgeltend zu machen, widrigen der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 26. November 1819.



**A u s m a c h u n g. (3)**

Von dem k. k. Prinz Reuß Plauen 17. Inf. Regiments-Commando wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit hoher Militär-Commando-Verordnung dt. 21. Novem- ber d. Z. Zahl 3167 und 3186 das Wohngebäude No. 47 zu Lößlig bey Neustadt zum Gebrauche für militärische Bedürfnisse eingerichtet wird, und die deshalb nöthigen Bau- lichkeiten im Wege öffentlicher Versteigerung an den Mindestbietenden überlassen werden.

Die öffentliche Licitation wird im Badhause zu Lößlig am 11. December 1819 von 9 Uhr des Morgens, bis 3 Uhr des Nachmittags abgehalten werden. Zum ersten Anbrot wird das maximum mit 1234 fl. 17 2/3 kr., als der, von der k. k. Inverösterreichi- schen Genie- und Distrikts-Fortifikations-Direktion ausgewiesene Kostenüberschlag angenommen.

Die von hohen Orten festgesetzten Bedingungen für den Mindestbieter und Ersteher sind folgende:

1. ten. Gleich nach bewirkter Kontraktmäßiger, vom Regiments-Commando als zweckmäs- sig und dauerhaft befundener Herstellung, erhält der Unternehmer zwei Drittheile des kontrahirten Betrages, das dritte Drittheil wird ihm erst dann ausbezahlt werden, wenn die Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues von einem k. k. Ingenieur-Offi- cier anerkannt und bestätigt wird.

2. ten. Der Ersteher muß zur Sicherstellung des Arerariums eine dem genannten Betrage angemessene Sicherheit in legalen Urkunden auf Häuser, Gründe, oder sonstige Realitäten, oder aber im Baaren leisten.

3. ten. Die Herstellung der Baulichkeiten muß bergeskalt bescheiniget werden, daß das Wohn- haus längstens bis Ende May 1820, ohne Nachtheil für die Gesundheit der badenden Soldaten bezogen werden könne.

4. ten. Unterliegt das Licitationsprotokoll der hohen Genehmigung, der Ersteher tritt nicht desto weniger von der Ausfertigung desselben in die volle Verbindlichkeit.

5. ten. Spätere Anträge werden nicht angenommen, und daher dem Mindestbieter die Her- stellung des Wohnhauses No. 47 in Lößlig salva ratificatione zuerkannt.

Uebrigens können der Bau-Plan, Vorausmaß und Ueberschlag von Jedermann zum Voraus eingesehen werden, und zwar bis zum 6. December einschläßig in der Regiments- adjutantur hier in Laibach Haus No. 155, vom 9. December aber beim Stations- Commando zu Neustadt im Posthause. Laibach am 26. November 1819.

**N a c h r i c h t. (3)**

Endeunterzeichneter empfiehlt sich einem verehrungswürdigen Publikum mit wohlfei- len neuen trockenen Flachfisch pr. Pfund 13 kr., Rundfisch 14 kr., neue Zantische Wein- berl, 14 kr., feine Ziweben 12 kr., Mandeln 26 kr., und gutes Baumöl 28 kr., nebst echten Tomaita-Rhum die Maß 2 1/2 fl. und alle Farben-Waaren, ganz ergebenst.

Laibach am 25. November 1819.

Johann Carl Dopyk.

**Zimmer zu vergeben. (3)**

Es ist ein sehr schönes Zimmer in der Stadt mit der Aussicht auf den Platz sammt Einrichtung für eine ledige Person zu vergeben; das Nähere ist im Kundschafst-Comptoir zu erfahren.

**Amortisations-Edikt (1)**

Von dem Bestrengerichte Kaldenbrunn und Thurn zu Laibach wird über Ansu- chen des Valentin Schibert von Obergamling, als Besitzer der Matheus Emrefar- schen, zu Obergamling liegenden 213 Hube bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den vorgeblich in Verlust gerathenen, von Matheus Emrefar von Obergamling an den Martin Fischeg sel. unterm 3. März 1804 über 70 fl. d. w. ausgestellten, und auf die dem Gute Ruznitg unter No. 21 dienbare, zu Obergamling liegende 213 Hube intabulirten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Ans-pruch zu machen vermeynen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, sofern nicht vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens dieser Schuldschein sammt dem mittels desselben erworbenen Gathe nach Verlauf der Amortisationsfrist an, ferne



res Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 5. November 1819.

Amortisations - Edict (1)

Vom dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird über Ansuchen des Valentin Scibert, von Obergamling, als Besitzer der Matthäus Smrekar'schen zu Obergamling liegenden 2 1/2 Hube bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, von Matthäus Smrekar von Obergamling an die Wina Sbeleknig von ebendort unterm 11. März 1796 über 150 fl. l. W., und unterm 7. März 1807 über 200 fl. d. W. ausgestellt, und auf die dem Gute Ruznig unter Keer. No. 21 zinsbare, zu Obergamling liegende 2 1/2 Hube intabulirten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Frist die benannten Schuldbriefe und die mittels derselben erworbenen Säge auf ferneres Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach am 5. November 1819.

V o r r u f u (1)

Von der Bezirks-Obrigkeit Jozia werden nachstehende Rekrutirungs-Flüchtlinge hie-mit edictaliter vorgefordert.

Vor- und Zunahm:	Wohnort	Alters-Jahre
Anton Nabitich,	Stara Vasi	32
Georg Sedek,	Stuni Berek	20
Lorenz Wruß,	Djase	24
Lukas Nemis,	Saurak	18
Valentin Albrecht,	Kune	20
Lukas Albrecht,	Kaane	22
Peter Kupnik,	Zberna	20

Dieselben haben sich binnen drey Monaten vom Tage der gegenwärtigen Vorrufung vor dieser Bezirks-Obrigkeit über ihr Nichterscheinen so gewiß persönlich zu rechtfertigen, widrigens nach Verlauf dieser Frist ihr allfälliges Vermögen in Beschlag genommen, und ihnen weder der Antritt keines Grundbesizes noch eines Gewerbes gestattet, sondern sie aller Orten als Rekrutirungsflüchtlinge verfolgt, und bey ihrer Einbringung nach den best-henden Vorschriften werden behandelt werden.

Bezirks-Obrigkeit Jozia am 27. November 1819.

Zeilbietungs - Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Florian Mlinar von Seeland, wider Lukas Staller, insgemein Paulitsch zu Pristava, wegen schuldigen 550 fl. M. M. sammt Nebengebühren die Zeilbietung der auf 3625 fl. 33 kr. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Neumarkt dienstbaren gegnerischen 2 Hüben zu Pristava vor Neumarkt bewilliget, und zu deren Vornahme der 8. Jänner, 9. Februar und 8. März des künftigen Jahres 1820, jedesmahl früh um 9 Uhr in loco Pristava nach Vorschrift des §. 325 a. B. O. und mit dem Anhange bestimmt worden, daß im Falle auf diese zwey Hüben bey allen 3 Zeilbietungsterminen sich kein Käufer, der mehr als den Schätzungsverth bieten sollte, findet, dieselben dann stückweise in 3 Abtheilungen verkauft werden. Die weitern Exitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Neumarkt den 27. November 1819.